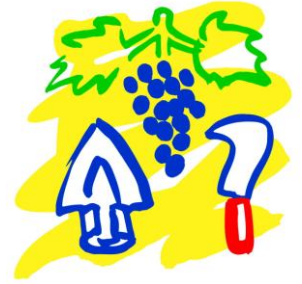


Gemeinde Weiningen



**Gemeinderat Weiningen**  
**Organisationsreglement**  
**2010 - 2014**



Weiningen – Dorf und Fahrweid



# Inhaltsverzeichnis

|            |                                          | Seite     |
|------------|------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Einleitung</b>                        | <b>3</b>  |
| Art. 1     | Rechtsgrundlage                          | 3         |
| Art. 2     | Geltungsbereich                          | 3         |
| Art. 3     | Zweck                                    | 3         |
| Art. 4     | Verwaltungsorganisation                  | 3         |
| <br>       |                                          |           |
| <b>2</b>   | <b>Führungsgrundsätze Gemeinderat</b>    | <b>4</b>  |
| Art. 5     | Behördenorganisation                     | 4         |
| Art. 6     | Tätigkeit Gesamtgemeinderat              | 4         |
| Art. 7     | Politisch/sachliche Führungsaufgaben     | 4         |
| Art. 8     | Fachlich/administrative Führungsaufgaben | 4         |
| Art. 9     | Ressorts des Gemeinderates               | 5         |
| Art. 10    | Finanzkompetenzen Ressortvorsteher       | 5         |
| Art. 11    | Anstellungskompetenzen                   | 5         |
| Art. 12    | Stellvertretungen                        | 5         |
| Art. 13    | Kollegialprinzip                         | 6         |
| Art. 14    | Information nach aussen                  | 6         |
| Art. 15    | Information nach innen                   | 6         |
| <br>       |                                          |           |
| <b>3</b>   | <b>Ressorts Gemeinderat</b>              | <b>7</b>  |
| <b>3.1</b> | <b>Präsidiales</b>                       | <b>7</b>  |
| Art. 16    | Aufgaben                                 | 7         |
| Art. 17    | Gemeindepräsident                        | 7         |
| <br>       |                                          |           |
| <b>3.2</b> | <b>Finanzen</b>                          | <b>8</b>  |
| Art. 18    | Aufgaben                                 | 8         |
| Art. 19    | Finanzvorsteher                          | 8         |
| <br>       |                                          |           |
| <b>3.3</b> | <b>Sicherheit + Bevölkerungsschutz</b>   | <b>9</b>  |
| Art. 20    | Aufgaben                                 | 9         |
| Art. 21    | Sicherheitsvorsteher                     | 9         |
| <br>       |                                          |           |
| <b>3.4</b> | <b>Bau + Liegenschaften</b>              | <b>10</b> |
| Art. 22    | Aufgaben                                 | 10        |
| Art. 23    | Bauvorsteher                             | 10        |
| <br>       |                                          |           |
| <b>3.5</b> | <b>Werke + Umwelt</b>                    | <b>11</b> |
| Art. 24    | Aufgaben                                 | 11        |
| Art. 25    | Werkvorsteher                            | 11        |
| Art. 26    | Aufgaben Landwirtschaft                  | 12        |
| <br>       |                                          |           |
| <b>3.6</b> | <b>Soziales und Gesundheit</b>           | <b>12</b> |
| Art. 27    | Aufgaben                                 | 12        |
| Art. 28    | Sozialvorsteher                          | 13        |

|                  |                                                          |           |
|------------------|----------------------------------------------------------|-----------|
| <b>3.7</b>       | <b>Schule + Jugend</b>                                   | <b>13</b> |
| Art. 29          | Aufgaben                                                 | 13        |
| Art. 30          | Schulvorsteher (Schulpräsident)                          | 14        |
| <b>3.8</b>       | <b>Beratende Kommissionen</b>                            | <b>14</b> |
| Art. 31          | Überblick                                                | 14        |
| Art. 32          | Organisation                                             | 14        |
| Art. 33          | Bürgerkommission                                         | 15        |
| <b>4</b>         | <b>Schnittstellen der Verwaltungs-<br/>organisation</b>  | <b>15</b> |
| Art. 34          | Grundsatz                                                | 15        |
| Art. 35          | Unterschriftenregelung                                   | 15        |
| Art. 36          | Finanzkompetenzen Verwaltungspersonal                    | 16        |
| Art. 37          | Belegvisum                                               | 16        |
| <b>5</b>         | <b>Geschäftsführung und Sitzungsbetrieb</b>              | <b>16</b> |
| Art. 38          | Allgemeines                                              | 16        |
| Art. 39          | Sitzungen Gemeinderat                                    | 16        |
| Art. 40          | Anträge / Beschlussfassungen                             | 17        |
| Art. 41          | Geschäftsbehandlung                                      | 17        |
| Art. 42          | Beizug von Sachverständigen                              | 17        |
| Art. 43          | Ausstand                                                 | 17        |
| Art. 44          | Stimmabgabe                                              | 17        |
| Art. 45          | Amtsgeheimnis                                            | 18        |
| <b>6</b>         | <b>Weitere Bestimmungen</b>                              | <b>18</b> |
| Art. 46          | Aktenablage                                              | 18        |
| Art. 47          | Aktenaufbewahrung und -vernichtung                       | 18        |
| Art. 48          | Post                                                     | 18        |
| Art. 49          | Anzeigeerstattungen                                      | 18        |
| <b>7</b>         | <b>Schlussbestimmungen</b>                               | <b>19</b> |
| Art. 50          | Inkrafttreten                                            | 19        |
| Art. 51          | Aufhebung früherer Erlasse                               | 19        |
| <u>Beilagen:</u> |                                                          |           |
| Beilage 1        | Behördenorganigramm                                      |           |
| Beilage 2        | Ressortabgrenzungen Gemeinderat                          |           |
| Beilage 3        | Auszüge Gemeindegesetz und Verwaltungsrechtspflegegesetz |           |

# Organisationsreglement Weiningen

Die Bestimmungen des Organisationsreglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

## **1 Einleitung**

### **Art. 1 Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 27, Ziffer 9, der Gemeindeordnung Weiningen erlässt der Gemeinderat dieses Organisationsreglement.

Änderungen des Organisationsreglements sind in den Berichterstattungen über die Gemeinderatsverhandlungen bekannt zu machen. Hierfür werden die gemeindeeigenen Medienträger (Winiger Züchtig / [www.weiningen.ch](http://www.weiningen.ch)) in Anspruch genommen.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Dieses Organisationsreglement gilt für den Gemeinderat, seine Ausschüsse und beratenden Kommissionen sowie für die Gemeindeverwaltung.

Die Primarschulpflege erlässt ihr eigenes Organisationsreglement, das soweit zweckmässig an dieses Organisationsreglement angelehnt ist, und legt dieses dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

### **Art. 3 Zweck**

Im Organisationsreglement legt der Gemeinderat seine interne Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe fest.

Im Bedarfsfall erlässt er ergänzende Vorschriften über die Organisation seiner Gremien sowie für die Gemeindeverwaltung. Diese haben den Vorgaben der übergeordneten Bestimmungen sowie den Weisungen des vorliegenden Organisationsreglements zu entsprechen.

### **Art. 4 Verwaltungsorganisation**

Die Verwaltungsorganisation wird mittels Organigramm, Funktionsbeschreibungen der Gemeinderatsmitglieder, Stellenbeschreibungen des Verwaltungspersonals sowie weiteren Organisationsinstrumenten festgelegt.

## **2                    Führungsgrundsätze Gemeinderat**

### **Art. 5                Behördenorganisation**

Die ständigen Behördenorgane sind im Organigramm (Beilage 1) aufgeführt.

Für spezielle Aufgaben kann der Gemeinderat ad-hoc-Kommissionen oder -Ausschüsse bilden.

### **Art. 6                Tätigkeit Gesamtgemeinderat**

Die Tätigkeit des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung Weiningen sowie den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen.

Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben der Gemeinde zuständig, die nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Organisationsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

Der Gemeinderat entscheidet über offene Kompetenzabgrenzungen zwischen den verschiedenen Gremien oder Ressorts. Er beurteilt auch Einsprachen gegen Entscheide von Ressortvorstehern und Ausschüssen, sofern gesetzliche Bestimmungen keinen anderen Instanzenzug vorsehen.

### **Art. 7                Politisch/sachliche Führungsaufgaben**

Die Arbeit im Gemeinderat ist grossteils eine Führungsaufgabe. Der Gemeinderat setzt Ziele, leitet die notwendigen Massnahmen termingerecht ein und vollzieht die Entscheide der Stimmberechtigten.

Die Gemeinderatsmitglieder treffen die politischen Entscheide innerhalb der Vorgaben des Gemeinderates und sind den Mitarbeitenden in ihrem Ressort politisch/sachlich vorgesetzt.

### **Art. 8                Fachlich/administrative Führungsaufgaben**

Wo möglich wird der Vollzug der Entscheide der Verwaltung übertragen. Allfällige Sachbearbeitungsfunktionen der Gemeinderatsmitglieder sind in den Funktionsbeschreibungen umschrieben.

Die administrative Führung der jeweiligen Sachgeschäfte untersteht dem für die bestimmten Sachbereiche zuständigen Verwaltungspersonal.

Die Leitung der Gemeindeverwaltung und die Personalführung liegen beim Gemeindegeschreiber.

## **Art. 9 Ressorts des Gemeinderates**

Die Gemeinderatsaufgaben sind gemäss Art. 31 der Gemeindeordnung in sieben Ressorts gegliedert, jedes Mitglied übernimmt ein Ressort (Überblick in Beilage 2).

Die Ressortvorsteher arbeiten im Gemeinderatskollegium mit und sind zuständig für:

- die Aufsicht darüber, dass die für das Gedeihen der Gemeinde und für die Bevölkerung nötigen Leistungen ihres Ressorts erbracht werden
- die Sicherstellung der strategischen Planung, Information, Koordination und Aufsicht in ihrem Aufgabenbereich
- die Budgetierung, Budgetkontrolle und Finanzplanung in ihrem Ressort sowie für die frühzeitige Beantragung der erforderlichen Kredite und allfälligen Nachtragskredite
- die Aufsicht über die im Organisationsreglement umschriebenen Ressortaufgaben
- die Beantragung und Vertretung ihrer Ressortgeschäfte an den bzw. beim Gemeinderat
- die Erteilung der notwendigen Aufträge an das zuständige Verwaltungspersonal
- das Treffen der erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen in ihrem dem Gemeinderat unterstellten Aufgabenbereich, soweit diese nicht an die Verwaltung delegiert sind (Kompetenzregelungen beachten)
- die Mitarbeit bei der Personalauswahl in ihrem Ressort
- die Mitgliedschaft und in der Regel den Vorsitz in den ihrem Ressort zugeordneten Kommissionen und Ausschüssen.

## **Art. 10 Finanzkompetenzen Ressortvorsteher**

Die Ressortvorsteher können innerhalb des Voranschlags und seiner Ergänzungen selbstständig einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall tätigen. Ausserdem sind sie berechtigt, Ausgaben ausserhalb des Voranschlages von einmalig max. Fr. 1'000.--, pro Jahr höchstens Fr. 3'000.-- zu bewilligen. Allfällige Spezialregelungen in den nachstehenden Artikeln zu den Ressorts und Kommissionen bleiben vorbehalten.

Nicht in diese Regelung fallen die Kompetenzen betreffend Belegvisierung (Art. 37).

## **Art. 11 Anstellungskompetenzen**

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Personalanstellungen, soweit diese Kompetenz nicht gemäss Art. 38 der Gemeindeordnung bei der Primarschulpflege liegt. Er kann diese Kompetenz in Einzelfällen an andere Stellen delegieren. Das Personalauswahlverfahren erfolgt immer in Zusammenarbeit mit dem fachlich zuständigen Ressort.

## **Art. 12 Stellvertretungen**

Die im Organisationsreglement bestimmte Ressortstellvertretung übernimmt die Vertretung der gemeinderätlichen Aufgaben. Die Stellvertretung in der Primarschulpflege und in anderen Kommissionen übernimmt das Vizepräsidium des betreffenden Organs.

Kann der Schulpräsident an Sitzungen des Gemeinderates, an denen für die Schule bedeutende Geschäfte behandelt werden, nicht teilnehmen, so wird der Schul-Vizepräsident, oder wenn auch er nicht verfügbar ist, ein anderes Mitglied der Schulpflege beratend beigezogen.

### **Art. 13      Kollegialprinzip**

Die Gemeinderatsmitglieder handeln nach dem Kollegialprinzip und vertreten in der Öffentlichkeit keine einem Gemeinderatsbeschluss widersprechende Meinung. Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen nach vorgängiger Absprache möglich, insbesondere wenn die Primarschulpflege und der Gemeinderat zur gleichen Sache unterschiedliche Beschlüsse gefasst haben.

### **Art. 14      Information nach aussen**

Der Gemeinderat betreibt eine offene Informationspolitik. Die Öffentlichkeitsarbeit wird vom Gemeindepräsidium koordiniert.

### **Art. 15      Information nach innen**

Die Ressortvorsteher und Kommissionspräsidenten stellen die erforderliche Information des Gemeinderates sicher.

Die innerbetriebliche Information an die Verwaltungsabteilungen erfolgt durch den Gemeinbeschreiber. Alle Verwaltungsstellen sind durch Protokollauszüge über Angelegenheiten, die in ihren Aufgabenbereich fallen, zu orientieren.



## **3.2 Finanzen**

### **Art. 18 Aufgaben**

- Finanzverwaltung
- Steuerwesen
- Vermögensanlagen
- Kapitalbeschaffung
- Budgetierung, Finanzplanung
- Finanzkontrolle
- Controlling
- administrative Liegenschaftenverwaltung (Vermietung/Verpachtung)
- Landhandel
- Versicherungen
- Informatik und Telekommunikation

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen (gemäss Konstituierung für die Amtsperiode 2010 – 2014):

- Delegierter Seniorenzentrum "Im Morgen"
- Delegierter Sportanlage Werd (OGW)
- diverse Delegations-Stellvertretungen

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Finanzverwaltung
- Steueramt
- EDV-Administrator

### **Art. 19 Finanzvorsteher**

Der Finanzvorsteher führt das Finanzressort und hat folgende Kompetenzen:

- Entscheid über Kapitalanlagen und Kapitalaufnahmen

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch:

1. Stv. Sozialvorsteher
2. Stv. Gemeindepräsident

Er vertritt:

Sozialvorsteher als 1. Stellvertreter  
Bauvorsteher als 2. Stellvertreter

### **3.3 Sicherheit + Bevölkerungsschutz**

#### **Art. 20 Aufgaben**

- Personenregister / Datenschutz (Einwohner- und Fremdenkontrolle)
- Ortspolizei, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei
- Verkehrsregelungen (inkl. Signalisationen)
- Schulwegsicherung
- Militärsektion
- Zivilschutz
- Feuerwehr
- Öffentlicher Verkehr
- Vollzug Lebensmittel- und Gesundheitsgesetz
- Fundbüro
- Arbeitssicherheits-Vorstand
- Beauftragter für Unfallverhütung
- Leitung Materialaufsicht Gemeindepolizei, Feuerwehr, Zivilschutz (inkl. deren Fahrzeugpark)

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen (gemäss Konstituierung für die Amtsperiode 2010 – 2014):

- Präsident Feuerwehrkommission
- Vize-Präsident Bürgerkommission
- Mitglied FreiRaum
- Mitglied ZSO Gubrist
- Delegierter Verbände gegen Fluglärm
- Delegierter ZPL-Kommission für den öffentlichen Verkehr
- Delegierter ZVV-Verkehrskonferenz
- bfu-Delegierter
- diverse Delegations-Stellvertretungen

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Gemeindepolizei
- Einwohnerkontrolle
- Gesundheitssekretariat

#### **Art. 21 Sicherheitsvorsteher**

Der Sicherheitsvorsteher führt das Ressort Sicherheit und Bevölkerungsschutz und hat folgende Kompetenzen:

- Polizeiliche Bewilligungen für Festwirtschaftspatente, einzelfallweise Polizeistundenverlängerungen, Fahrtenbewilligungen

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch: 1. Stv. Schulvorsteher  
2. Stv. Werkvorsteher

Er vertritt: Bauvorsteher als 1. Stellvertreter  
Werkvorsteher als 2. Stellvertreter

### **3.4 Bau + Liegenschaften**

#### **Art. 22 Aufgaben**

- Raumplanung (Siedlungs- und Verkehrsplanung)
- Baurecht / Baupolizei / Baukontrollen
- Quartierplanung
- Denkmalpflege, Heimatschutz
- Vermessungswesen inkl. Landinformationssystem (LIS)
- Bauliche Liegenschaftenverwaltung (alle und alles, exkl. Schulmobiliar)
- Baubegleitung von gemeindeeigenen Hochbauten

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen (gemäss Konstituierung für die Amtsperiode 2010 – 2014):

- Präsident Bürgerkommission
- Verbandsvorstand Gruppenwasserversorgung GOW
- Verwaltungsrat Interkommunale Anstalt Limeco
- Delegierter Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)
- Delegierter Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)
- Ausschuss Begleitgruppe Gubrist
- diverse Delegations-Stellvertretungen

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Bauamt (SWR)
- Bausekretariat
- technische Liegenschaftenverwaltung

#### **Art. 23 Bauvorsteher**

Der Bauvorsteher führt das Ressort Bau und Liegenschaften und hat folgende Kompetenzen:

- Erlass von Verfügungen für baurechtliche Entscheide im Anzeigeverfahren

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch: 1. Stv. Sicherheitsvorsteher  
2. Stv. Finanzvorsteher

Er vertritt: Werkvorsteher als 1. Stellvertreter  
Schulvorsteher als 2. Stellvertreter

## **3.5 Werke + Umwelt**

### **Art. 24 Aufgaben**

- Baubegleitung von Tiefbauten der Gemeinde
- Strassenwesen
- Öffentliche Anlagen
- Betrieb Wasserversorgung
- Betrieb Abwasser
- Gewässerunterhalt
- Leitung Materialaufsicht Gemeindewerke / Hauswartungen (inkl. Fahrzeugpark)
- Entsorgungswesen
- Umweltschutz (Natur- und Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung usw.)

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen (gemäss Konstituierung für die Amtsperiode 2010 – 2014):

- Verbandsvorstand Gruppenwasserversorgung GOW
- Verbandsvorstand Wasserwirtschaftsverband Limmattal
- Mitglied Kontrollorgan Interkommunale Anstalt Limeco
- Delegierter Schutzverband gegen Fluglärm (sbfz)
- diverse Delegations-Stellvertretungen

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Werksekretariat
- Umweltsekretariat
- Gemeindewerke
- Hauswartungen

### **Art. 25 Werkvorsteher**

Der Werkvorsteher führt das Ressort Werke + Umwelt und hat folgende Kompetenzen:

- Erlass von Verfügungen bezüglich Gewässerschutz und Wasserwirtschaft hinsichtlich privater Hausleitungen
- Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich des Abfallwesens und des Umweltschutzes
- Finanzkompetenz innerhalb des Voranschlags für einmalige Ausgaben bis höchstens Fr. 10'000.-- im Einzelfall

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch:

1. Stv. Bauvorsteher
2. Stv. Sicherheitsvorsteher

Er vertritt:

- Schulvorsteher als 1. Stellvertreter  
Sicherheitsvorsteher als 2. Stellvertreter

## **Art. 26      Aufgaben Landwirtschaft**

Sofern kein aktiv ausübender Landwirt im Gemeinderat vertreten ist, unterstehen dem Werkvorsteher im Weiteren die Aufgaben des Landwirtschaftsvorstehers. Es betrifft dies:

- Land- und Forstwirtschaft / Rebbau
- Pflanzenseuche
- Tierschutz / Tierhaltung
- Jagdwesen

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen (gemäss Konstituierung für die Amtsperiode 2010 – 2014):

- Präsident Rebberg-Meliorationsgenossenschaft Weiningen

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Werksekretariat

## **3.6            Soziales + Gesundheit**

### **Art. 27      Aufgaben**

- Sozialhilfe
- Vormundschaftswesen
- gesetzliche Jugendsozialhilfe
- familienergänzende Betreuungsangebote
- Kranken- und Altersfürsorge (Spitäler, Heime, SPITEX usw.)
- Arbeitsfürsorge
- Asylwesen

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen (gemäss Konstituierung für die Amtsperiode 2010 – 2014):

- Verbandsvorstand Sozialdienst Limmattal
- Delegierter Spitalverband Limmattal
- Delegierter Spitex rechtes Limmattal
- Delegierter TAXI Fahrdienst für Behinderte
- diverse Delegations-Stellvertretungen

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Sozialdienste





### **Art. 33      Bürgerkommission**

Die Bürgerkommission besteht aus fünf vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern. Das Präsidium und Vizepräsidium überträgt er Mitgliedern des Gemeinderates, welche in der Regel das Bürgerrecht von Weiningen besitzen. Die weiteren drei Mitglieder werden in freier Wahl bestimmt.

Die Bürgerkommission hat folgende Aufgaben:

- Vorberatung der Einbürgerungsgesuche zuhanden Gemeinderat;
- Unterstützung von Repräsentationen an Dorfanlässen;
- kulturelle Anlässe für Ortsbürger der Gemeinde Weiningen;
- ausserordentliche Unterstützungen von Vereinen und Repräsentanten der Gemeinde Weiningen.

Zwecks Erledigung der Aufgaben der Bürgerkommission verfügt der Kommissionspräsident über die Kompetenz zur Verwendung von jährlich maximal Fr. 10'000.—. Zeitlich erstreckt sich diese jährlich wiederkehrende Ausgabekompetenz im Umfang der Ausschöpfung des bestehenden Bürgerfonds.

## **4            Schnittstellen der Verwaltungsorganisation**

### **Art. 34      Grundsatz**

Die Behördenorganisation wird im Behördenorganigramm (Beilage 1) festgelegt. Die Organisation der administrativen und technischen Verwaltung ergibt sich grundsätzlich aus den Stellenbeschreibungen des Verwaltungspersonals.

### **Art. 35      Unterschriftenregelung**

Die rechtsgültige Unterschrift für den Gemeinderat führen Gemeindepräsident und Gemeinbeschreiber kollektiv zu zweien.

Für die Kommissionen und Ausschüsse unterzeichnen rechtsverbindlich deren Präsident und Aktuar mit Kollektivunterschrift.

Die Ressortvorsteher unterzeichnen in ihrem Kompetenzbereich in der Regel kollektiv zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter.

Die allgemeine Sekretariatskorrespondenz wird in Absprache mit dem Ressortvorsteher durch den zuständigen Sachbearbeiter allein oder kollektiv zusammen mit dem Ressortvorsteher unterzeichnet.

Die genauen Zeichnungskompetenzen des Personals sind in ihren Stellenbeschreibungen festgehalten.

Für die Unterschriftenregelungen gelten die ordentlichen Stellvertretungen.

## **Art. 36      Finanzkompetenzen Verwaltungspersonal**

Der Gemeindeschreiber ist im Bereich der Personal- und Verwaltungsführung berechtigt, innerhalb des Voranschlags und seiner Ergänzungen selbstständig einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'000.-- im Einzelfall zu tätigen.

Der Gemeinderat legt in den Stellenbeschreibungen die allfälligen Finanzkompetenzen von weiteren Verwaltungsmitarbeitenden für bestimmte Aufgabenbereiche fest.

## **Art. 37      Belegvisum**

Zur Auszahlung gelangende Rechnungen sind von dem für den entsprechenden Sachbereich zuständigen Verwaltungspersonal materiell und vom zuständigen Ressortvorsteher formell zu visieren.

Barauszahlungen ab Kasse erfolgen im Rahmen der von den zuständigen Sachbearbeitern erstellten Auszahlungsbelege. Solche Belege müssen vom zuständigen Ressortvorsteher oder, bei Barauszahlungen bis max. Fr. 200.-- im Einzelfall, durch den Gemeindeschreiber visiert sein.

# **5            Geschäftsführung und Sitzungsbetrieb**

## **Art. 38      Allgemeines**

Für die Geschäftsführung des Gemeinderates gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes §§ 65 ff und das Verwaltungsrechtspflegegesetz bezüglich der Bestimmungen über den Ausstand (siehe Gesetzesbestimmungen in Beilage 3).

Zusätzlich gelten die nachstehenden Regelungen. Diese können auch für weitere Ausschüsse des Gemeinderates als verbindlich erklärt werden.

## **Art. 39      Sitzungen Gemeinderat**

Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel im 2-Wochen-Turnus jeweils an einem Montag statt. Die Sitzungsdaten werden im Kollegium jeweils für ein ganzes Kalenderjahr festgelegt.

Die Gemeindkanzlei ist für die ordnungsgemässe Vorbereitung der Sitzungen verantwortlich. Die jeweils zu behandelnden Geschäfte sind von den Ressortvorstehern bzw. von den Verwaltungsabteilungen der Gemeindkanzlei bis am Donnerstag vor der Sitzung, spätestens 08.00 Uhr, anzumelden.

Die Traktandenliste wird den Gemeinderatsmitgliedern bis am Freitagabend vor der Sitzung zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt liegen die entsprechenden Akten zur Einsicht auf.

## **Art. 40 Anträge / Beschlussfassungen**

Die schriftlichen Anträge sind zusammen mit den entsprechenden Akten einzureichen. Wenn immer möglich sind Anträge durch die zuständige Verwaltungsabteilung in Form eines schriftlichen Beschlusses vorzubereiten; dies gilt insbesondere für nach Aussen bestimmte Beschlussfassungen.

Ungenügend vorbereitete oder verspätet eingereichte Geschäfte können vom Gemeindevorstand zurückgewiesen werden.

## **Art. 41 Geschäftsbehandlung**

Über offensichtlich unbestrittene Geschäfte und solche von geringer Bedeutung (B-Geschäfte) findet eine materielle Behandlung nur statt, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Andernfalls erfolgt die formelle Zustimmung aufgrund des zwingend vorliegenden ausgefertigten schriftlichen Beschlussentwurfes.

Bei den übrigen Geschäften wird das Wort zuerst dem Antragsteller erteilt, bevor die Diskussion im Plenum eröffnet wird. Die Diskussionsleitung obliegt dem vorsitzenden Gemeindepräsidenten.

Auf Anträge, welche als dringliches Geschäft direkt an der Sitzung gestellt werden, wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit der Behörde die Dringlichkeit anerkennt.

## **Art. 42 Beizug von Sachverständigen**

Über den Beizug von Sachverständigen an den Sitzungen entscheidet der Gemeindepräsident.

## **Art. 43 Ausstand**

Die Ausstandspflicht wird so gehandhabt, dass derjenige, der sich in den Ausstand zu begeben hat, das Sitzungszimmer verlässt.

## **Art. 44 Stimmabgabe**

Es herrscht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist nur bei Zirkularbeschlüssen zugelassen. Hingegen ist es auch einem abwesenden Behördenmitglied erlaubt, schriftliche Anträge über einen Beratungsgegenstand zu stellen.

## **Art. 45      Amtsgeheimnis**

Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich. Alle Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen erfordert.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

## **6            Weitere Bestimmungen**

### **Art. 46      Aktenablage**

Alle Originalakten werden in der Gemeindeverwaltung abgelegt und stehen den Behördenmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

### **Art. 47      Aktenaufbewahrung und -vernichtung**

Die Behördenmitglieder halten ihre persönlichen Akten so unter Verschluss, dass die gesetzliche Schweige- und Geheimhaltungspflicht eingehalten ist. Wer unbeteiligten Dritten Gelegenheit gibt, Protokolle oder Akten einzusehen, macht sich strafbar.

Kopien von Protokollen, Korrespondenz und weitere Akten, die der persönlichen Orientierung dienen, sind in periodischen Abständen einwandfrei zu vernichten oder der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung zu übergeben.

### **Art. 48      Post**

In der Gemeindeverwaltung eingehende Post wird durch das Verwaltungspersonal geöffnet und den entsprechenden Verwaltungsabteilungen bzw. Ressortvorstehern zur Bearbeitung weitergeleitet. Postzustellungen mit dem Vermerk "Vertraulich", "Persönlich" oder dergleichen, werden dem betroffenen Adressaten ungeöffnet weitergeleitet.

Die Behördenmitglieder wirken darauf hin, dass die Gemeinde betreffende Post grundsätzlich an die Gemeindeverwaltung adressiert wird. Das Verwaltungspersonal sorgt dafür, dass die zuständigen Behördenmitglieder über dringende Geschäfte unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

### **Art. 49      Anzeigerstattungen**

Soweit die Gemeinde Weiningen bei Verstößen gegen audienzrichterliche Verbote zur Anzeigerstattungen an das Statthalteramt berechtigt ist, erfolgen solche durch den Gesamtgemeinderat.

## 7 Schlussbestimmungen

### Art. 50 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt das vorliegende Organisationsreglement auf den Beginn seiner Amtsdauer 2010 – 2014 in Kraft und kann durch diesen jederzeit geändert oder ergänzt werden.

### Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Organisationsreglements werden das Organisationsreglement 2006 und alle früheren mit dem vorliegenden Organisationsreglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 57 vom 12. April 2010

- Art. 33 geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 185 vom 8. August 2011
- Art. 21 geändert und 49 ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 248 vom 14. Nov. 2011
- Art. 27 und 29 geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 259 vom 28. November 2011

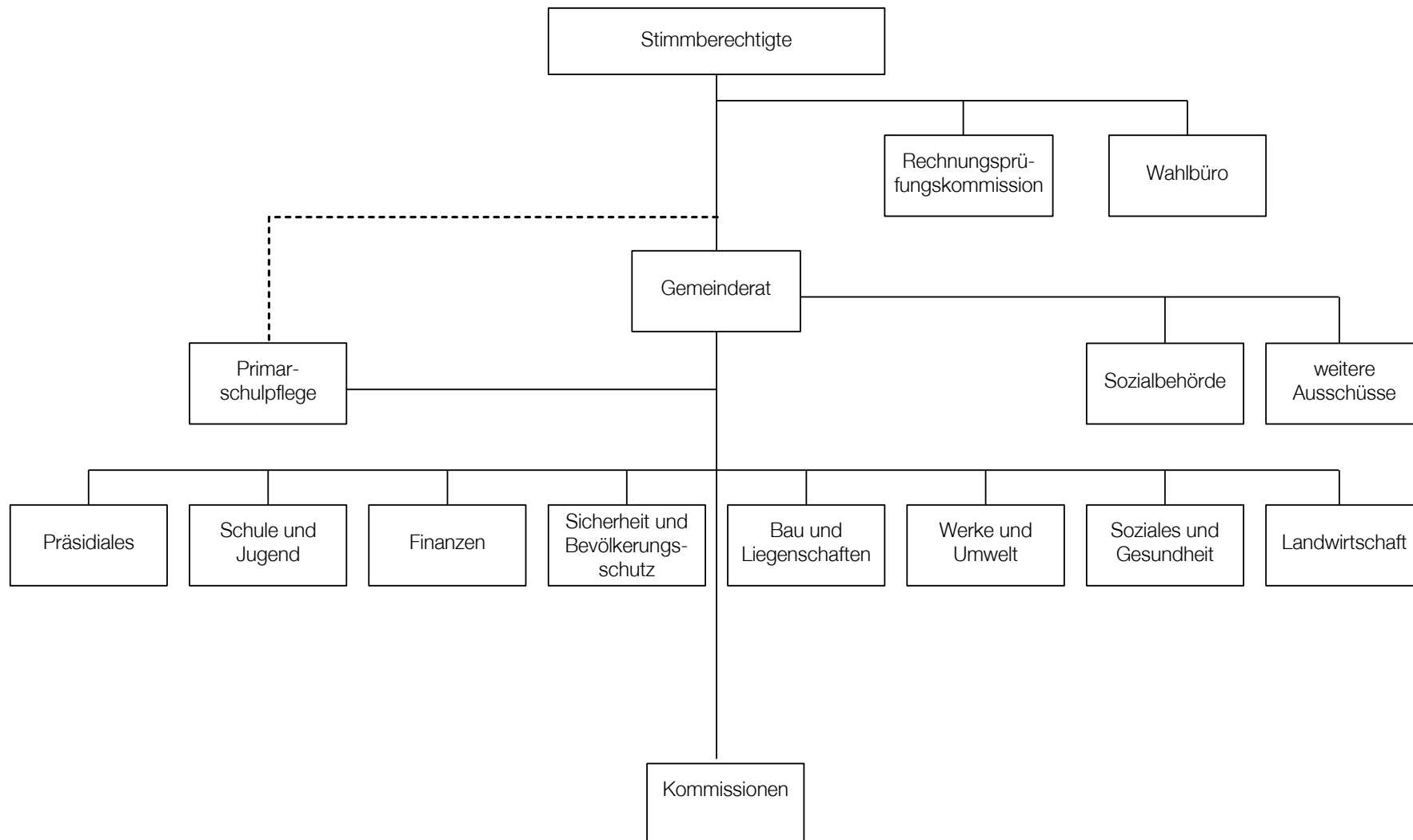
### Gemeinderat Weiningen

*Hanspeter Haug*  
Gemeindepräsident

*Bruno Persano*  
Gemeindeschreiber



Weiningen – Dorf und Fahrweid



# Ressortabgrenzungen Gemeinderat

# Beilage 2

| Präsidiales                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Finanzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Sicherheit + Bevölkerungsschutz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Bau + Liegenschaften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Werke + Umwelt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Soziales + Gesundheit                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Schule + Jugend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Gemeindepräsident</u><br>1. Stv.: Vize-Präsident<br>2. Stv.: 2. Vize-Präs.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <u>Finanzvorsteher</u><br>1. Stv.: Sozialvorsteher<br>2. Stv.: Gemeindepräs.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <u>Sicherheitsvorsteher</u><br>1. Stv.: Schulvorsteher<br>2. Stv.: Werkvorsteher                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <u>Bauvorsteher</u><br>1. Stv.: Sicherheitsvors.<br>2. Stv.: Finanzvorsteher                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <u>Werkvorsteher</u><br>1. Stv.: Bauvorsteher<br>2. Stv.: Sicherheitsvors.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <u>Sozialvorsteher</u><br>1. Stv.: Finanzvorsteher<br>2. Stv.: Schulvorsteher                                                                                                                                                                                                                             | <u>Schulvorsteher</u><br>1. Stv.: Werkvorsteher<br>2. Stv.: Bauvorsteher                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsitz Gemeinderat</li> <li>- Vorsitz Gemeindeversammlungen</li> <li>- Wahlen + Abstimm.</li> <li>- Aufsicht über Verwaltungstätigkeiten</li> <li>- Personalwesen (ohne Schule)</li> <li>- Vertretung + Beziehungen nach aussen</li> <li>- Standort- und Wirtschaftsförderung</li> <li>- Kulturelles, Bibliothek, Ortsvereine (exkl. Jugendsport, -vereine)</li> <li>- Sport + Freizeit</li> <li>- Bestattungswesen</li> <li>- Pressesprecher Gemeinde</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzverwaltung</li> <li>- Steuerwesen</li> <li>- Vermögensanlagen</li> <li>- Kapitalbeschaffung</li> <li>- Budgetierung, Finanzplanung</li> <li>- Finanzkontrolle</li> <li>- Controlling</li> <li>- admin. Liegenschaftenverwaltung (Vermietung/Verpachtung)</li> <li>- Landhandel</li> <li>- Versicherungen</li> <li>- Informatik + Telekommunikation</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personenregister / Datenschutz (Einwohner- und Fremdenkontrolle)</li> <li>- Ortspolizei, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei</li> <li>- Verkehrsregelungen (inkl. Signalisationen)</li> <li>- Schulwegsicherung</li> <li>- Militärsektion</li> <li>- Zivilschutz</li> <li>- Feuerwehr</li> <li>- Öffentlicher Verkehr</li> <li>- Vollzug Lebensmittel- und Gesundheitsgesetz</li> <li>- Fundbüro</li> <li>- bfu / Arbeitssicherheit</li> <li>- Leitung Materialaufsicht Gemeindepolizei, Feuerwehr, Zivilschutz (inkl. deren Fahrzeugpark)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumplanung (Siedlungs- und Verkehrsplanung)</li> <li>- Baurecht / Baupolizei / Baukontrollen</li> <li>- Quartierplanung</li> <li>- Denkmalpflege, Heimatschutz</li> <li>- Vermessungswesen inkl. LIS</li> <li>- bauliche Liegenschaftenverwaltung (alle und alles, exkl. Schulmobiliar)</li> <li>- Baubegleitung von gemeindeeigenen Hochbauten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubegleitung von Tiefbauten der Gde</li> <li>- Strassenwesen</li> <li>- Öffentliche Anlagen</li> <li>- Betrieb Wasserversorgung</li> <li>- Betrieb Abwasser</li> <li>- Gewässerunterhalt</li> <li>- Leitung Materialaufsicht Gemeindewerke / Hauswartungen (inkl. Fahrzeugpark)</li> <li>- Entsorgungswesen</li> <li>- Umweltschutz (Natur- und Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung usw.)</li> </ul> <p><u>Sofern kein Landwirt im GR vertreten ist:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Land- und Forstwirtschaft / Rebbau</li> <li>- Pflanzenseuche</li> <li>- Tierschutz / Tierhaltung</li> <li>- Jagdwesen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sozialhilfe</li> <li>- Vormundschaftswesen</li> <li>- gesetzliche Jugendsozialhilfe</li> <li>- familienergänzende Betreuungsangebote</li> <li>- Kranken- und Altersfürsorge (Spitäler, Heime, SPITEX)</li> <li>- Arbeitsfürsorge</li> <li>- Asylwesen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Primarschule / Kindergarten</li> <li>- Personalwesen Schule (Lehr- und Betreuungspersonal)</li> <li>- Schulraumplanung</li> <li>- Betrieb Schulliegenschaften (inkl. Mobiliar)</li> <li>- Schulgesundheitswesen</li> <li>- schulpsychologischer Dienst</li> <li>- ausserfamiliäre/auserschulische Betreuung (für Schulpflichtige in jedem Alter)</li> <li>- schulergänzende Betreuungsangebote</li> <li>- Jugendarbeit / Jugendsport / Jugendmusik</li> <li>- Erwachsenenbildung</li> <li>- Bildungs- und Verwaltungsmaterial</li> </ul> |
| Gemeindkanzlei<br>Bestattungsamt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Finanzverwaltung<br>Steueramt<br>EDV-Administration                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Einwohnerkontrolle<br>Gemeindepolizei<br>Gesundheitssekretariat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Bauamt (SWR)<br>Bausekretariat<br>Werke + Liegenschaften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Werke + Liegenschaften<br>Gemeindewerke<br>Hauswartungen<br>Umweltsekretariat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Sozialdienste                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Schulsekretariat<br>-----<br>(Schulpflege:<br>- Schulleitung<br>- Betreuungsdienste (inkl. schulpsychologischer Dienst)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

# **Gesetz**

## **über das Gemeindewesen**

### **(Gemeindegesetz)**

(vom 6. Juni 1926)

## **Beilage 3**

### III. Geschäftsführung

#### 1. Sitzungen

§ 65. Jede Behörde versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Von den Verhandlungsgegenständen soll, soweit möglich, den Mitgliedern vor der Sitzung Kenntnis gegeben werden.

Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe und unentschuldigt der Sitzung fernbleiben.

Gegen Mitglieder, die im Besuch der Sitzungen nachlässig sind, erlässt der Präsident die nötigen Mahnungen. Bleiben diese fruchtlos, so schreitet die Behörde gemäss dem Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen ein. Hat auch dieses Mittel keinen Erfolg, so gibt sie hievon dem Bezirksrat zu weiterer Verfügung Kenntnis.

#### 2. Beschlussfassung im Allgemeinen

§ 66. Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

Bei gleich geteilten Stimmen gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

#### 2a. Abstimmungen

§ 66 a. Die Beratung und die Abstimmung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für die Gemeindeversammlung.

Die Abstimmung erfolgt offen.

#### 2b. Wahlen

§ 66 b. Gewählt ist, wer auf der Basis der Zahl der anwesenden Behördemitglieder das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, gilt unter ihnen das relative Mehr.

Im dritten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahlen in Gemeindeversammlungen.

#### 3. Präsidialverfügungen, Zirkularbeschlüsse

§ 67. Formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

#### 4. Protokoll

§ 68. Über die Verhandlungen jeder Gemeindebehörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält sämtliche Beschlüsse, die Präsidialverfügungen und auf Verlangen die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten. Die Behörden können über einzelne Geschäftszweige besondere Protokolle führen.

In jeder Sitzung wird das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und über die in der Zwischenzeit getroffenen Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse zum Zwecke der Genehmigung verlesen oder aufgelegt.

## 5. Amtliche Veröffentlichungen

§ 68 a. Allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen werden unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss in der Gemeinderatskanzlei aufliegt.

## 6. Information

§ 68 b. Die Gemeindevorsteherschaft sorgt innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung ihrer Beschlüsse von öffentlichem Interesse und informiert die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.

## IV. Ausstandspflicht

§ 70. Es gelten die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Bei Entscheiden der Gemeindevorsteherschaft über Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsfragen unter den Mitgliedern findet ein Ausstand nicht statt.

## V. Schweigepflicht

§ 71. Mitglieder der Behörde sowie Beamte und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

Dritte, welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht.

# **Verwaltungsrechtspflegegesetz**

## I b. Ausstand

§ 5 a. Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;
- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.





